



# **S A T Z U N G**

**Motorsportclub Münster e.V. DMV**  
**Postafch 55 27**  
**48030 Münster**

# S a t z u n g

## § 1

### Name und Sitz:

1. Der am 14. Oktober 1953 gegründete Verein trägt den Namen  
**Motorsportclub Münster e.V. DMV**
2. Sitz und Gerichtsstand ist Münster in Westfalen.  
Der Verein ist in das Vereinsregister in Münster eingetragen.
3. Der Verein ist dem Deutschen Motorsport-Verband e.V. angeschlossen.

## § 2

### Zweck:

1. Der Zweck des Vereins ist
  - a) der Zusammenschluss von Mitgliedern des Deutschen Motorsport-Verbandes in Münster und Umgebung zur Pflege von Kameradschaft und Geselligkeit,
  - b) die Förderung der technischen Entwicklung des Kraftfahrwesens durch Pflege des Motorsports,
  - c) die Hebung der Verkehrsdisziplin,
  - d) die Vermittlung des Austausches sorglicher, technischer und touristischer Erfahrungen unter seinen Mitgliedern.
2. Im Rahmen dieser Aufgaben vertritt der Verein – soweit rechtlich zulässig – die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden und Organisationen im In- und Ausland.
3. Auf dem Grundgedanken der Gemeinnützigkeit aufgebaut, verfolgt der Verein weder den Zweck eines Geschäftsunternehmens noch eines Kartells. Jede Erwerbstätigkeit und jede Form religiöser oder politischer Betätigung ist ausgeschlossen.
4. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, außer Sportförderungen nach den jeweiligen Beschlüssen der Hauptversammlungen. Es darf keine Person durch

Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

### § 3

#### Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Die Mitgliedschaft können alle unbescholtene Personen und Firmen erwerben, die Mitglieder des Deutschen Motorsport-Verbandes e.V. DMV sind. Minderjährige bedürfen der Zustimmung Ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Fördernde und passive Mitglieder können ebenfalls alle unbescholtene Personen werden, ohne Mitglied des DMV zu sein. Jedoch berechtigt die passive Mitgliedschaft nicht zur aktiven sportlichen Beteiligung. Dieses gilt auch für Firmen jeder Art.
3. Passive Mitglieder haben in Mitgliederversammlungen und Hauptversammlungen die gleichen Rechte und Pflichten wie das aktive Mitglied.
4. Die Anmeldung als Mitglied hat schriftlich unter Benutzung des Aufnahmeantrages beim Vorstand des Vereins zu erfolgen. Die Bewerber haben alle Auskünfte zu erteilen, die zur Feststellung ihrer Eignung als Mitglied notwendig sind.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung sind Gründe nicht anzugeben. Die Ablehnung als Mitglied bedeutet in keinem Falle ein Werturteil über den Antragsteller.
6. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Übersendung einer Aufnahmebestätigung. Die Mitgliedskarte wird nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr ausgehändigt.
7. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod
  - b) Austritt
  - c) Ausschluss.
8. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres nach vorheriger Kündigung mittels eingeschriebenen Briefes unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen.
9. Eine Austrittserklärung mit sofortiger Wirkung gilt als Verzichtserklärung auf die Mitgliedschaft. Mit Eingang dieser Erklärung erlöschen sofort alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein.
10. Durch eine Austrittserklärung kann die Kündigungsfrist nicht umgangen werden.

11. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der noch bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.
12. Rechte am Vermögen des Vereins erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft.
13. Nach Beendigung der Mitgliedschaft dürfen Mitgliedsausweise und Abzeichen sowie die über den Verein bezogenen Fahrerlizenzen und Ausweise nicht mehr benutzt werden und sind innerhalb von 14 Tagen zurückzugeben. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.
14. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn hierfür ein trifftiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied
  - a) den fälligen Beitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt hat,
  - b) gegen die Satzung oder auf Grund derselben gefassten Beschlüsse gegen die für sportliche Veranstaltungen anerkannten Bestimmungen oder sonst gröblich gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins verstößen hat,
  - c) den Versuch zum Missbrauch des Vereins für satzungs- und gesetzwidrige Zwecke unternommen hat und dieses festgestellt wird.
15. Von dem beabsichtigten Ausschluss ist das auszuschließende Mitglied schriftlich unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung zu benachrichtigen. Nach dieser Frist erfolgt die Beschlussfassung durch den Vorstand, deren Ergebnis dem Mitglied ebenfalls schriftlich mitzuteilen ist. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist eine Berufung an die Hauptverwaltung innerhalb einer Frist von 4 Wochen möglich. Diese entscheidet alsdann mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Während eines Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte des Mitgliedes. Mit dem Ausschluss eines Mitgliedes wird in keinem Fall ein Werturteil über dieses Mitglied abgegeben.

## § 4

### **Rechte und Pflichten:**

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Kein Mitglied hat oder erhält Sonderrechte. Jedes Mitglied kann für jedes Amt innerhalb des Vereins gewählt werden.
2. Die Mitglieder sind berechtigt:

- an den Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, - von dem Verein Auskunft, Rat und tatkräftige Unterstützung in allen Angelegenheiten des Kraftfahrwesens und des Motorsports zu verlangen,
  - Anträge an die Mitgliederversammlung und den Vorstand zu richten,
  - die offiziellen Abzeichen des Vereins zu führen. Beim Verkauf eines Kfz. sind die Vereinsabzeichen zu entfernen.
3. Die Mitgliedsrechte – insbesondere das Stimm- und Wahlrecht – ruhen, wenn der laufende Mitgliedsbeitrag nicht rechtzeitig bezahlt ist.

## § 5

### **Pflichten der Mitglieder und Ehrenmitgliedschaft:**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zur Erreichung seiner Ziele zu unterstützen. Sie haben die Satzung anzuerkennen und zu befolgen.
2. Von den Mitgliedern wird insbesondere erwartet, dass sie sich bei sportlichen Veranstaltungen und im Straßenverkehr vorbildlich verhalten.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei der Durchführung von Veranstaltungen des Vereins tatkräftig mitzuarbeiten und sich dem Vorstand zur Verfügung zu stellen.
4. Mitglieder, die sich in ganz besonderer Weise um den Motorsport und den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des amtierenden Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Antrag muss gemäß § 10 von der Hauptversammlung genehmigt sein. Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, jedoch sind sie von der Beitragszahlung befreit.

## § 6

### **Beiträge:**

1. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag muss im ersten Quartal entrichtet werden. Bei nicht pünktlicher Zahlung wird der Beitrag über den für solche Fälle üblichen Geschäftsweg eingeholt. Die entstehenden Mehrkosten (Mahn- und Nachnahmegebühren usw.) sind vom Mitglied zu tragen. Halbjährliche Zahlung ist auf Antrag möglich, der im

ersten Quartal gestellt sein muss.

2. Mitglieder, die wehrpflichtig sind und z.Zt. bei der Bundeswehr Dienst machen bzw. Ersatzdienst für die Bundeswehrdienstzeit leisten, sind von der Zahlung des Beitrages befreit. Das hiervon betroffene Mitglied ist verpflichtet, vor Antritt seiner Dienstzeit den Vorstand in Kenntnis zu setzen. Mitglieder unter 18 Jahren zahlen die Hälfte des Beitrages.
3. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise zu erlassen und in besonderen Fällen auf Antrag Beitragsvergünstigungen zu gewähren.

## § 7

### Mitgliedsausweise:

1. Nur der gültige Mitgliedsausweis berechtigt zur Teilnahme an jeder Veranstaltung des Vereins, sei sie gesellschaftlicher oder sportlicher Art.
2. Mitglieder, die den Beitrag nicht pünktlich entrichtet und daher nicht im Besitz der Beitragskarte sind, können bei gesellschaftlichen und sportlichen Veranstaltungen abgewiesen werden.
3. Bei vereinsfremden Veranstaltungen, die zur Ermittlung von Rallye-, Slalom- und Clubmeisterschaften usw. ausgeschrieben worden sind, werden Siegesplätze und Punkte nicht gewertet, wenn der Beitrag nicht pünktlich gezahlt wurde.
4. Bei gesellschaftlichen Veranstaltungen, Sommer- und Winterfesten, Ausflügen usw. berechtigt nur der gültige Jahresausweis zur Teilnahme.
5. Bei Nichteinhaltung der oben aufgeführten Punkte fällt der Vorstand sowie der Sportleiter die Entscheidung.
6. Jedes Mitglied hat in der Versammlung Einspruchsrecht.

## § 8

### **1. Verwaltung, Versammlungen und Vorstand:**

Sämtliche von der Hauptversammlung vergebenen Ämter sind Ehrenämter. Die bei der Ausübung der Ämter entstehenden baren Kosten und Auslagen können durch den Verein zurückerstattet werden. Quittungen müssen vom geschäftsführenden Vorstand abgezeichnet sein, bevor sie zur Rückerstattung vorgelegt werden:

- a) Sämtliche Aufträge und Anschaffungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
- b) In dringenden Fällen ist der Geschäftsführende Vorstand berechtigt, Entscheidungen selber zu treffen. Die nachträgliche Berichterstattung im Vorstand ist jedoch Pflicht.

## **2. Hauptversammlung:**

- a) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet zu Beginn eines jeden Jahres statt. Ort und Zeit bestimmt der Vorstand. In der Hauptversammlung wird der Haushaltsplan beschlossen und der Vorstand gewählt.
- b) Die Einberufung der Hauptversammlung hat mit einer Frist von 6 Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Präsidiums des Deutschen Motorsport-Verbandes zu erfolgen.
- c) Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist in allen auf der Tagesordnung bezeichneten Angelegenheiten beschlussfähig.
- d) Anträge, die auf die Tagesordnung einer Hauptversammlung gesetzt werden sollen, müssen mindestens 6 Wochen vor der Versammlung im Besitz des Vorstandes sein. Antragsberechtigt sind nur Mitglieder. Über den Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur beraten werden, wenn kein Einspruch erfolgt.
- e) Außerordentliche Hauptversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes, des Präsidium des DMV oder, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dieses unter Angabe des Grundes schriftlich fordern, einberufen. Für die Einberufung findet § 8 Absatz 2b, c, d Anwendung.

## **3. Mitgliederversammlung:**

Ort und Zeit der Mitgliederversammlung bestimmt die Hauptversammlung. Die Mitgliederversammlungen dienen der gedeihlichen Gestaltung des Vereinslebens und der Pflege der Kameradschaft. Sie können ohne vorherige schriftliche Einladung stattfinden und in allen nicht der Hauptversammlung oder dem Vorstand vorbehaltenden Angelegenheiten beschließen.

#### **4. Vorstand:**

Der Vorstand wird alljährlich in der Hauptversammlung gewählt. Die Amtsduer beträgt zwei Jahre. Jedes Jahr scheidet die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden
  2. Vorsitzenden
  - Schatzmeister
  - Sportleiter
  - Schriftführer
- und den nach Erfordernis gewählten Beisitzern.

Der 1. und der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Gesetzliche Vertreter des Vereins gemäß § 26 BGB sind je zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außerordentlich. Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehören:

- a) die gesamte Geschäftsführung des Vereins
- b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
- d) die Vertretung einzelner Mitglieder, sofern dieses im Interesse des Vereins liegt und rechtlich zulässig ist
- e) der Verkehr mit den Behörden und anderen Organisationen
- f) die Berufung und Einstellung hauptberuflicher Hilfskräfte.

Der Beschlussfassung des Vorstandes unterliegen ferner alle Fragen, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. In wichtigen Angelegenheiten, die der Zuständigkeit der Hauptversammlung unterliegen – mit Ausnahme der Abberufung von Vorstandsmitgliedern – deren Erledigung aber nicht bis zur Einberufung derselben warten kann, ist der Vorstand berechtigt, selbständig zu handeln. Jede derartige Entscheidung bedarf der Bestätigung durch die nächste Hauptversammlung. Der Vorstand ist einzuberufen, sofern die Vereinsgeschäfte es erfordern oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit der Mehrzahl seiner Mitglieder beschlussfähig. Scheidet im Laufe des Geschäftsjahres ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied durch den Vorstand berufen werden. Es genügt, wenn fünf Vorstandsmitglieder vorhan-

den sind. Sind weniger als fünf Vorstandmitglieder vorhanden, so ist unverzüglich durch eine außerordentliche Hauptversammlung eine Neuwahl vorzunehmen. Jedes Mitglied des Vorstandes kann vorzeitig durch eine außerordentliche Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen werden. Die Mitglieder des Vorstandes sind in allen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

## § 9

### Rechnungswesen, Kassenprüfung und Kommissionen:

#### **1. Rechnungswesen:**

- a) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- b) Über die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen des Vereins ist ein Haushaltsplan aufzustellen, welcher durch die Hauptversammlung zu genehmigen ist.
- c) Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen des Haushaltsplanes nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Aufwendungen zu machen.
- d) Der Schatzmeister ist zur genauen und sorgfältigen Buchführung verpflichtet. Über das abgelaufene Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung ein Rechenschaftsbericht zur Genehmigung vorzulegen. Der Rechenschaftsbericht muss aus einer Bilanz und einer Übersicht über Einnahmen und Ausgaben bestehen. Der Bericht ist von den beiden Verwaltungsrevisoren zu überprüfen und zu beglaubigen und für die Mitglieder anlässlich der Hauptversammlung zur Einsicht auszulegen.

#### **2. Kassen- und Verwaltungsprüfung:**

- a) Die Überwachung der gesamten Geschäftsführung des Vereins obliegt zwei Verwaltungsrevisoren, die alljährlich von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Verwaltungsrevisoren sind berechtigt, Einsicht in sämtliche Akten und Unterlagen des Vereins zu nehmen, soweit dieses nach eigenem Ermessen erforderlich erscheint. Sie sind verpflichtet, den Vorstand oder die Mitgliederversammlung über wichtige Wahrnehmungen unverzüglich zu unterrichten.
- b) Die Revisoren haben der Hauptversammlung Bericht zu erstatten und – sofern die Voraussetzungen erfüllt sind – die Entlastung zu beantragen.

- c) Die Verwaltungsrevisoren dürfen in dem Verein kein Amt innehaben.

### **3. Kommissionen:**

Zur Behandlung besonderer Fragen auf den Gebieten des Sportes, der Technik, des Verkehrswesens, usw. kann der Vorstand oder die Hauptversammlung Kommissionen einsetzen. Die Mitglieder der Kommissionen wählen aus ihrer Mitte einen Leiter, der dem Vorstand gegenüber verantwortlich ist und diesem über die Arbeit der Kommissionen laufend Bericht zu erstatten hat.

## **§ 10**

### **Wahlen und Abstimmungen:**

- a) Wahlen, Wahlvorschläge und Abstimmungen können geheim oder durch Zuruf erfolgen. Bei Einspruch durch ein Mitglied sind sie in jedem Fall geheim durchzuführen.
- b) Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen. Bei Abstimmungen gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.
- c) Schriftliche Abstimmung ist in einzelnen, besonders dringenden Angelegenheiten zulässig, wenn zwischen der Aufforderung zur Stimmabgabe und dem Termin der Abstimmung eine Frist von mindestens 10 Tagen liegt. Erfolgt innerhalb der festgesetzten Frist keine Stimmabgabe, so wird Stimmenthaltung angenommen.

## **§ 11**

### **Protokollprüfung, Satzungsänderungen und Schiedsgerichtsbarkeit:**

#### **1. Protokollprüfung:**

Über sämtliche Sitzungen und Abstimmungsvorgänge sind Protokolle zu führen, aus denen gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse hervorgehen müssen. Sie sind von dem Verhandlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind gesammelt aufzubewahren und auf Verlangen den Mitgliedern des Vereins und dem Präsidium des DMV zugänglich zu machen.

## **2. Satzungsänderungen:**

Anträge auf Satzungsänderungen sind dem Vorstand einzureichen. Der Vorstand hat jeden Antrag nach Prüfung der nächsten Hauptversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Beschlussfassung ist nur möglich, wenn die Tagesordnung der beschlussfassenden Hauptversammlung einen Hinweis auf die beabsichtigte Satzungsänderung enthält.

## **3. Schiedsgerichtsbarkeit:**

Die Mitglieder unterwerfen sich bei allen innerhalb des Vereins vor kommenden Streitigkeiten der Schiedsgerichtsbarkeit des DMV.

## **§ 12**

### **Auflösung:**

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange sich noch 15 Mitglieder zur Weiterführung bereit erklären.
- b) Die die Auflösung beschließende Hauptversammlung bestellt zwei Liquidatoren.
- c) Das bei Auflösung des Vereins eventuell vorhandene Vermögen fällt an das Deutsche Rote Kreuz.

Vorgenannte Satzung wurde genehmigt durch die Hauptversammlung vom 10. Januar 1969.

gez. E. Stegemann  
1. Vorsitzender

gez. K. Flick  
2. Vorsitzender

Auf der Jahreshauptversammlung am 6. Januar 1978 wurde dem § 2 der Punkt 4 hinzugefügt.

gez. H. Riering  
1. Vorsitzender

gez. H. Kottenstede  
2. Vorsitzender

gez. R. Gölker  
1. Schatzmeister

gez. C. Hauck  
Schriftführerin

Auf der Jahreshauptversammlung am 5. Februar 1988 wurden Änderungen zu § 2, Absatz 4 - § 3, Absatz I - § 6, Absatz 2, § 8, Absätze 2 a) und b) - § 12, Absatz a) beschlossen (Wortlaut gem. Protokoll der JHV).

1. Vorsitzender  
1. Schatzmeister

2. Vorsitzender  
Schriftführerin

Auf der Jahreshauptversammlung am 1. Februar 2002 wurden Änderungen zu § 3, Absatz 1 und 2 (Aufhebung der Altersgrenze) beschlossen (Wortlaut gem. Protokoll der JHV).

1. Vorsitzender  
1. Schatzmeister

2. Vorsitzender  
Schriftführerin